

§ 1 – Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft ist sparsam zu führen.

§ 2 – Haushaltsplan

Der vom Vorstand aufgestellte und vom Vereinsausschuss bewilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 3 – Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung.

§ 4 - Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsfinanzen zuständig.

§ 5 - Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich über Lastschriftinzug abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Richtigkeit des Beleges ist durch Unterschrift vom Auftraggeber bzw. vom Abteilungsleiter zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.
2. Belege bedürfen vor der Zahlung durch den Schatzmeister der Genehmigung des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter.
3. Der Schatzmeister ist bei regelmäßig wiederkehrenden Belastungen (Verbandsabgaben, Versicherungen, Druckkosten für Vereinszeitungen etc.) allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 – Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten muss sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Im Einzelfall muss jede Rechtsverbindlichkeit vom erweiterten Vorstand mit Angabe des Betrages genehmigt werden (§ 12 Ziff. 5 der Satzung).

Wenn in dringenden Fällen eine Überschreitung erforderlich ist, können von folgenden Personen Rechtsverbindlichkeiten eingegangen werden bis zu Summen, die vom erweiterten Vorstand jeweils festzulegen sind:

1. vom 1. Vorsitzenden 2.000,-- Euro
2. vom 1. Vorsitzenden und Schatzmeister gemeinsam 5.000,-- Euro

Der erweiterte Vorstand ist von der Übernahme solcher Verbindlichkeiten bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 7 – Vergütungen

Übungsleiter und Helfer im Übungsbetrieb sowie weitere Mitarbeiter können Vergütungen erhalten. Die Höhe der jeweiligen Vergütungen wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 8 – Kostenerstattungen

Den Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des erweiterten Vorstands zu erstatten.

§ 9 – Reisespesen

Die Richtlinien zur Reisespesenabrechnung werden von der erweiterten Vorstandschaft beschlossen und als Anlage der Finanzordnung beigefügt.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde in der Vereinsausschusssitzung am 29. Juli 2020 beschlossen.

Anlage:

Richtlinien zur Reisespesenabrechnung

Lindenberg, den _____

Martin Fink, 1. Vorsitzender

Stand: Juli 2020